



# Sozialer Schutz während der Corona-Krise:

Die Bundesregierung stützt die Wirtschaft und sichert Arbeitsplätze – durch Kredite, Bürgschaften, Zuschüsse und Kurzarbeitergeld. Darüber hinaus gibt es aber auch Maßnahmen, die darauf den sozialen Schutz entsprechend anzupassen: Wer plötzlich deutlich weniger Geld im Portemonnaie hat, soll leichter an Grundsicherung und Kinderzuschlag kommen. Ebenso gibt es Zuschüsse, um pandemiebedingte Mehrkosten abzufedern.

## Das Wichtigste in Kürze:

- ▶ **Die örtlichen Agenturen für Arbeit und die Jobcenter passen ihre Erreichbarkeit und die Möglichkeit des Publikumsverkehrs jeweils der Situation an.**

Ob und in welcher Form die Agenturen und Jobcenter für persönlichen Kontakt geöffnet sind, entscheidet die Lage vor Ort. Vielerorts ist der Publikumsverkehr auf terminierte Gespräche begrenzt. Weiterhin gilt, dass viele Arbeiten online und telefonisch erfolgen sollen. Für Leistungsbeziehende sollen dadurch keine Nachteile entstehen.



- ▶ **Eine kollektive Beschäftigungssicherungsvereinbarung mindert die Höhe des ALGs nicht.** Das ALG I wird grundsätzlich auf Grundlage des Arbeitsentgelts der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit berechnet. Eine vor Eintritt der Arbeitslosigkeit geltende Beschäftigungssicherungsvereinbarung, durch die Arbeitszeit und infolgedessen auch das Arbeitsentgelt reduziert wurden, wirkt sich nicht mindernd auf die Berechnung des Arbeitslosengeldes aus. Dies gilt für Beschäftigungssicherungsvereinbarungen, die ab März 2020 geschlossen oder wirksam geworden sind und Zeiten bis max. Ende 2022 umfassen. Für diese Zeiten wird bei der Berechnung des ALG das Entgelt zugrunde gelegt, das ohne die reduzierte Arbeitszeit und ohne Mehrarbeit erreicht worden wäre.

**Wichtig:**

Diese Regelung wenden die Arbeitsagenturen ab dem 9.12.2020 an dem das Gesetz in Kraft getreten ist) an. „Alte“ Fälle werden nicht automatisch von Amtswegen überprüft. Eine Überprüfung der Arbeitslosengeldhöhe erfolgt aber auf Verlangen des Leistungsberechtigten unter Nachweis des entsprechenden Sachverhalts. Das bedeutet: Personen, die im Zeitraum seit März 2020 arbeitslos geworden sind und zuvor unter eine kollektive Beschäftigungssicherungsvereinbarung fielen, müssen dies nachweisen und die zuständige Agentur um Überprüfung der Arbeitslosengeldhöhe bitten.

- ▶ **Der Zugang zur Grundsicherung („Hartz IV“) bleibt weiterhin erleichtert.** Dies gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen. So wird für sechs Monate kein Vermögen berücksichtigt. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in vielen Fällen für sechs Monate komplett vom Jobcenter übernommen werden – unabhängig davon, ob die Wohnungs- und Heizkosten als angemessen eingestuft werden oder nicht. Auch gibt es Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung, also in Fällen in denen die Antragsprüfung voraussichtlich längere Zeit dauern würden (z. B. bei Selbständigen). Eine „Endabrechnung“ erfolgt in diesen Fällen nur, wenn der Leistungsbezieher das ausdrücklich will und einen Antrag stellt, nicht von Amts wegen. **Entsprechende erleichterte Regelungen gelten auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII und dem Bundesversorgungsgesetz.**



- ▶ **Einmaliger Zuschuss in Höhe von 150 Euro für Bezieher von Sozialleistungen**  
Erwachsene, die Leistungen der Grundsicherung („Hartz IV“), Sozialhilfe, nach dem Asylberberleistungsgesetz oder dem sozialen Entschädigungsrecht beziehen, erhalten automatisch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 150 Euro, um pandemiebedingte Mehrkosten für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zu 30. Juni 2021 auszugleichen, wenn sie im Auszahlungsmonat (Mai 2021) diese Leistungen beziehen. Dieser Zuschuss muss nicht beantragt werden und über seine Verwendung müssen keine Nachweise erbracht werden. Der Zuschuss soll mit den Leistungen für Mai am 30. April 2021 ausgezahlt werden,
- ▶ **Zuschüsse für Laptops etc. für den Schulunterricht für Familien im Grundsicherungsbezug**  
Das Jobcenter kann einmalige Mehrbedarfe in Höhe eines Gesamtbetrages von (in der Regel) bis zu 350 Euro gewähren, wenn Laptops, Drucker, Tablets o.ä. angeschafft werden müssen, die Kinder für den Schulunterricht von zuhause aus benötigen. Der Zuschuss umfasst alle Schülerinnen und Schüler (auch in Berufsschulen) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Die Mehrbedarfe müssen extra beantragt werden. Sie können rückwirkend zum 1. Januar 2021 beantragt werden. Seit Beginn des Jahres erbrachte Darlehen für den Kauf von Geräten können auch rückwirkend in Zuschüsse umgewandelt werden.  
Für den Antrag muss durch eine Bestätigung der Schule nachgewiesen werden, dass das Gerät für den Distanzunterricht zuhause benötigt wird, und keine anderweitige Deckung des Schulbedarfs z.B. durch die Schule erfolgen kann.

### **Kinderbonus in Höhe von 150 Euro für alle Familien**

Auch 2021 wird es einen Kinderbonus für Kinder geben, die im Jahr 2021 für mindestens einen Kalendermonat Anspruch auf Kindergeld haben. Den Bonus wird es in Höhe von 150 pro Kind für alle Familien geben. Dieser muss nicht extra beantragt werden, sondern wird automatisch mit dem Kindergeld im Mai, in einigen Fällen auch später, ausgezahlt. Den Bonus erhalten auch Eltern, die Sozialleistungen, wie z.B. Hartz IV beziehen, da er nicht als Einkommen angerechnet wird.



- ▶ **Eltern erhalten leichter den Kinderzuschlag**  
Bis Ende 2021 wird Vermögen bei der Antragstellung nicht angerechnet, vorausgesetzt es handelt sich nicht um erhebliches Vermögen. Wird bereits der maximale Kinderzuschlag bezogen und lief der Bezug zwischen April und September 2020 aus, so wurde dieser automatisch („von Amts wegen“) für ein halbes Jahr verlängert.
- ▶ **Kinder und Jugendliche, die bisher durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe ein warmes Mittagessen in Schule oder Kita erhalten haben, sollen diese Verpflegung auch weiterhin bekommen.** Die Mittel können zunächst bis Ende 2021 von den Kommunen so flexibel eingesetzt werden, dass die Kinder das Essen nach Hause geliefert bekommen oder es an der Schule abgeholt werden kann. **Diese Regelung gilt entsprechend auch für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen, die bisher gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bereitgestellt haben.**
- ▶ **Der Anspruch auf Waisenrente zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr bleibt auch bei Corona-bedingten Lücken in der Ausbildung bestehen.** Dies hilft v.a. angehenden Azubis, die nach Beendigung der Schule ihre Ausbildung nicht beginnen können oder die, weil die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von 4 Monaten überschritten wird, die benötigten Nachweise zum Weiterbezug der Waisenrente nicht erhalten.

Die Bundesregierung macht es, befristet bis Ende des Jahres 2021, attraktiver, eine Beschäftigung aufzunehmen, wenn man bereits im Vorruhestand ist, um z. B. in systemrelevanten Bereichen (wie dem Gesundheitswesen oder in der Landwirtschaft) zu arbeiten: **Wer bereits in vorgezogene Altersrente gegangen ist, darf bei Aufnahme einer Beschäftigung deutlich mehr hinzuverdienen** (Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf knapp 46.060 Euro jährlich, kein Hinzuverdienstdeckel mehr).



Die Bundesregierung hat außerdem für einen kurzen Zeitraum im Jahr 2020 einen besonderen **Schutz für Mieter\*innen** auf den Weg gebracht: Wer zwischen April und Juni 2020 wegen der Coronapandemie nicht rechtzeitig Miete gezahlt hat, dem durfte die Wohnung nicht gekündigt werden. (Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete blieb hier jedoch bestehen.) Auch Strom, Wasser und Telefon- oder Internetanschluss durften nicht abgeklemmt werden, wenn wegen der Epidemie das Geld fehlte und der Verbraucher nicht gezahlt hat. Diese Regelung wurde seitdem nicht verlängert, kann aber noch relevant sein, falls mietrechtliche Streitfälle noch vor den Zivilgerichten anhängig sind.

## **Bewertung:**

Die IG Metall begrüßt weitgehend die Regelungen und Verfahrensweisen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit.

Sie stellen sicher, dass soziale Härten durch die Coronakrise weitestgehend abgefedert werden. Die Grundsicherung ist das letzte Auffangnetz des Sozialstaats. Gerade hier muss sichergestellt sein, dass Existenzsicherung auch im Krisenfall unbürokratisch, schnell und sicher gewährt werden kann.

Die Bundesagentur für Arbeit hat mit dem Aussetzen von Sanktionen hier schnell und pragmatisch reagiert. Die geplanten Maßnahmen zum erleichterten Grundsicherungsbezug stellen eine deutliche Bürokratievereinfachung dar. Viele Betroffene erhalten durch das Aussetzen der Prüfung des Vermögens und der Angemessenheit der Wohnung schnell Hilfe – zum Beispiel Soloselbstständige oder Beschäftigte, deren Kurzarbeitergeld besonders niedrig ist und die jetzt aufstocken können.

Positiv ist zudem das vereinfachte Antragsverfahren des Kinderzuschlags. Auch dies stellt sicher, dass Eltern den Kinderzuschlag beantragen können, die ihn unter regulären Umständen nicht erhalten würden, aufgrund der aktuellen Situation aber darauf angewiesen sind.



Die Zuschüsse für Grundsicherungsbeziehende und kostenfreien FFP2-Masken sind zu begrüßen, werden aber nicht die durch die Pandemie verursachten Mehrkosten decken können und kommen reichlich spät. Die nun geschaffene Möglichkeit für Familien in Hartz-IV-Bezug, über einen Mehrbedarf einen Laptop für den digitalen Schulunterricht des Kindes anzuschaffen, ist nach fast einem Jahr Distanzlernen längst überfällig. Angesichts der enormen Summen, die die Bundesregierung im letzten Jahr aufbringen konnte, um milliardenschwere Unternehmen zu stabilisieren, bleiben die Hilfen für finanziell schwache Familien hinter dem Machbaren zurück.

Nicht zufriedenstellend ist die Situation für Arbeitslosengeld I-Beziehende, denn die einmalige Anspruchsverlängerung um drei Monate lief Ende 2020 aus. Angesichts der nach wie vor angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt sieht die IG Metall hier weiterhin dringenden Handlungsbedarf, dem die Politik noch nicht nachgekommen ist.

Grundsätzlich positiv wirkt die Sonderregelung zur ALG-Berechnung bei kollektiven Beschäftigungssicherungsvereinbarungen, die sicherstellt, dass Arbeitslose, die noch in Beschäftigung einen Beitrag zur Vermeidung drohender Arbeitslosigkeit eingebracht haben, dadurch kein vermindertes Arbeitslosengeld in Kauf nehmen müssen.

**Für die IG Metall gilt weiterhin: Arbeitnehmerschutz darf auch in Krisen nicht aufgeweicht werden!**



## Weiterführendes Material:

Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz)

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl120s2691.pdf%27%5D\\_1607507302802](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2691.pdf%27%5D_1607507302802)

Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Sozialschutz-Paket I der Bundesregierung.

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146401.pdf>

Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs (Sozialschutzpaket II)

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202005009\\_ba146515.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202005009_ba146515.pdf)

FAQ der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeld- und Hartz-IV-Beziehende

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq>

FAQ der Bundesagentur für Arbeit zum erleichterten Grundsicherungsbezug während der Corona-Krise

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Dienststellensuche der Bundesagentur für Arbeit zur Ermittlung des örtlich zuständigen Jobcenters und der zuständigen Familienkasse

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Gesetz Sozialschutz-Paket I

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/sozialschutz-paket-gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/sozialschutz-paket-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3)



Gesetz Sozialschutz-Paket II

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl120s1055.pdf%27%5D\\_1590659967203](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1055.pdf%27%5D_1590659967203)

Gesetz Sozialschutz-Paket III

[Microsoft Word - 0187-21vor \(bundesrat.de\)](#)

Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001\\_ba146855.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba146855.pdf)

Gesetz Mieterschutz

[https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl\\_Corona-Pandemie.pdf;jsessionid=A7F2693E1926A656D1897906D9252626.2\\_cid297?\\_blob=publication-file&v=1](https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf;jsessionid=A7F2693E1926A656D1897906D9252626.2_cid297?_blob=publication-file&v=1)